

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bergner (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Amokandrohung in Jenaer Schule

Am 25. April 2024 berichtete die Tageszeitung Ostthüringer Zeitung über eine Amokandrohung an der Integrierten Gesamtschule "Grete Unrein". Der Amoklauf wurde zwei Tage vorher angekündigt, worauf die Schule eine Sportveranstaltung aus aktuellem Anlass absagte. Dieser Anlass wurde nicht näher erläutert, sodass die Eltern ihre Kinder bedenkenlos in die Schule schickten.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/5965** vom 14. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juli 2024 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung diese unvollständige Informationspolitik der Schule?

Antwort:

Durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wurde festgelegt, dass bei in Schulen eingehenden Amok- und Bombendrohungen eine sofortige Kontaktaufnahme mit der Polizei zu erfolgen hat. Diese entscheidet dann nach entsprechender Abstimmung mit der Schulleitung über die weitere Verfahrensweise, Evakuierung oder Verbleib in den Räumen. Ebenso entscheidet die Einsatzleitung der Polizei über die Information der Schulangehörigen und zu gegebener Zeit auch der Eltern und Sorgeberechtigten.

Eltern haben ein Recht auf Information. Darüber hinaus ist eine gezielte und mit der Einsatzleitung abgestimmte Kommunikation mit gesicherten Informationen an die Eltern und Sorgeberechtigten zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr notwendig. Vor diesem Hintergrund wurden jene erst nach Beendigung des Einsatzes mit Schreiben vom 25. April 2024 durch die Schulleitung über den Einsatzverlauf in Kenntnis gesetzt.

Des Weiteren erfolgte die Erstellung eines ressortübergreifend abgestimmten, allgemeinen Elterninformationsschreibens mit anschließender Übermittlung an alle Thüringer Schulen - vergleiche Kleine Anfrage 7/5951 der Abgeordneten Dr. Bergner.

2. Ist es aus Sicht der Landesregierung richtig, die Eltern nicht über eine Amokandrohung zu informieren? Wenn ja, warum?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

3. Wie sieht die Landesregierung in diesem Fall die Einschränkung des Rechts der elterlichen Fürsorge durch die Schule?

Antwort:

Unter Bezugnahme auf die Beantwortung der Frage 1 wird seitens der Landesregierung in der aus ermittlungstechnischen Gründen festgelegten Informationspolitik keine Einschränkung des Rechts der elterlichen Fürsorge gesehen.

4. Wenn die Frage 2 mit "Nein" beantwortet wird, welche Maßnahmen will die Landesregierung einleiten, um solche Situationen in Thüringen sicher zu vermeiden (bitte Maßnahmenplan mit Zeitschiene und Umsetzungskontrolle beifügen)?

Antwort:

Es wird wiederum auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/5951 verwiesen.

Holter
Minister